

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 2011	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) 315-24	521
13. 12. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	522
13. 12. 2011	Siebente Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen 202-1-6, 202-1-16, 202-1-19, 202-1-20, 202-1-34, 202-1-35, 202-1-38, 202-1-39, 202-1-46, 202-1-55, 202-1-66, 202-1-70, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-84, 202-1-85, 202-1-87, 202-1-10, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-57, 202-1-82, 202-1-90, 2138-1-2, 9504-2-2	524
14. 12. 2011	Vierundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	548

Verordnung

zu Mitteilungen in Nachlasssachen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass)

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund von § 347 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258, 2267), und § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen an das Gericht, die Notarin beziehungsweise den Notar nach § 347 Absatz 4 Satz 2 FamFG in der jeweils geltenden Fassung enthalten:

- a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
- b) den Geburtstag und den Geburtsort,
- c) den letzten Wohnort,
- d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Beneh-

men mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Löschungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34 a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 347 Absätze 1 bis 3 FamFG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers

darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen vom 7. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 375) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Hamburg, den 8. Dezember 2011.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Vierte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 510), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 2. März 2010 (HmbGVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) somatische Fälle: im Jahr 2011 entsprechend den Anlagen 3a und 3b zur Fallpauschalenvereinbarung 2009 vom 23. September 2008 und im Jahr 2012 entsprechend den Anlagen 3a und 3b zur Fallpauschalenvereinbarung 2010 vom 29. September 2009,“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Krankenhäusern, die auch im Krankenhausplan von Schleswig-Holstein aufgenommen sind, werden die Fördermittel auf Grundlage der insgesamt im jeweiligen Krankenhaus erbrachten Krankenhausleistungen abzüglich der Krankenhausleistungen, die für Patientinnen und Patienten mit Wohnort in Schleswig-Holstein erbracht wurden, berechnet.“
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für die Jahre 2011 und 2012 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

 1. für die Fälle nach § 5 Satz 2 Nummern 1 und 2: für das Jahr 2011 64 Euro und für das Jahr 2012 60 Euro je effektiver Bewertungsrelation,
 2. für die Fälle nach § 5 Satz 2 Nummer 3: für das Jahr 2011 81 Euro und für das Jahr 2012 75 Euro je Fall.

Für das Jahr 2011 werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2009 und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2010 zugrunde gelegt. Für das Jahr 2012 werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2010 und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2011 zugrunde gelegt. Die Fälle nach § 5 Satz 2 Nummer 2 werden mit dem jeweiligen krankenhausesindividuellen Case-Mix-Index gewichtet und zu der Summe der effektiven Bewertungsrelationen hinzugerechnet. Der krankenhausesindividuelle Case-Mix-Index ergibt sich aus der Summe der effektiven Bewertungsrelationen dividiert durch die Anzahl der Behandlungsfälle des Krankenhauses. Die Summe der effektiven Bewertungsrelationen ergibt sich aus Abschnitt E1 Spalte 17 der Anlage 1 KHEntgG.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Für das Jahr 2011 sind im Einzelnen folgende Angaben im Antrag zu machen:
1. Krankenhausleistungen des Jahres 2009:
 - 1.1 Summe der effektiven DRG-Bewertungsrelationen,
 - 1.2 Anzahl der Fälle, die nach DRG-Fallpauschalen vergütet werden (§ 5 Satz 2 Nummer 1),
 - 1.3 Case-Mix-Index 2009,

- 1.4 Anzahl der nicht nach dem Fallpauschalenkatalog vergüteten Fälle (nach den Anlagen 3a und 3b zur Fallpauschalenvereinbarung 2009),
- 1.5 Summe der sonstigen somatischen teilstationären Fälle (nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG),
- 1.6 Anzahl der stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatische Fälle,
2. Ambulante Krankenhausleistungen des Jahres 2009 gemäß § 120 Absatz 3 SGB V:
 - 2.1 Anzahl der ambulant versorgten Notfälle,
 - 2.2 Anzahl der Quartalsscheine der psychiatrischen Institutsambulanzen und Suchtambulanzen,
 3. Anzahl der Ausbildungsplätze am 1. Januar 2010 gemäß Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg.“
- 3.2 Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für das Jahr 2012 sind im Einzelnen folgende Angaben im Antrag zu machen:

 1. Krankenhausleistungen des Jahres 2010:
 - 1.1 Summe der effektiven DRG-Bewertungsrelationen,
 - 1.2 Anzahl der Fälle, die nach DRG-Fallpauschalen vergütet werden (§ 5 Satz 2 Nummer 1),
 - 1.3 Case-Mix-Index 2010,
 - 1.4 Anzahl der nicht nach dem Fallpauschalenkatalog vergüteten Fälle (nach den Anlagen 3a und 3b zur Fallpauschalenvereinbarung 2010),
 - 1.5 Summe der sonstigen somatischen teilstationären Fälle (nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG),
 - 1.6 Anzahl der stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatische Fälle,
 2. Ambulante Krankenhausleistungen des Jahres 2010 gemäß § 120 Absatz 3 SGB V:
 - 2.1 Anzahl der ambulant versorgten Notfälle,
 - 2.2 Anzahl der Quartalsscheine der psychiatrischen Institutsambulanzen und Suchtambulanzen,
 3. Anzahl der Ausbildungsplätze am 1. Januar 2011 gemäß Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg.
 - (4) Krankenhäuser, die auch im Krankenhausplan von Schleswig-Holstein aufgenommen sind, haben die Angaben der Absätze 2 und 3 um folgende Angaben zu ergänzen:
 1. insgesamt im Krankenhaus erbrachte Krankenhausleistungen,
 2. Krankenhausleistungen, die für Patientinnen und Patienten mit Wohnort in Schleswig-Holstein erbracht wurden,
 3. insgesamt im Krankenhaus erbrachte Krankenhausleistungen abzüglich der Krankenhausleistungen, die für Patientinnen und Patienten mit Wohnort in Schleswig-Holstein erbracht wurden.

Für den Fall, dass nur bestimmte und eindeutig abgrenzbare Leistungsbereiche (insbesondere bestimmte Fachgebiete) in den Krankenhausplan von Schleswig-Holstein aufgenommen sind, ist der Abzug nach Satz 1 Nummer 3 nur auf die davon betroffenen Leistungsbereiche anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 2011.

Siebente Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen

Vom 13. Dezember 2011

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

In Abschnitt II der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird in Nummer 6 der Gebührensatz „3,10“ durch den Gebührensatz „5,—“ ersetzt.

§ 2

Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In § 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.3	12,—
Nummer 1.1.5	5,—
Nummer 3.3	11,—

§ 3

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 12	22,—
Nummer 15	6,—
Nummer 16	12,—

2. Es wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Elektronische Übermittlung einer Personenstands- urkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Aus- drucks der von einem ande- ren Standesamt elektro- nisch übermittelten Perso- nenstandsurkunde (§ 55 Ab- satz 2, § 56 Absatz 4 PStG)	je 9,—“.
---	----------

§ 4

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1	32,—
Tarifnummer 2	25,50

2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:

- 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 In Tarifnummer 1.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.“

- 2.1.2 In Tarifnummer 1.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.“

- 2.1.3 In Tarifnummer 1.1.6 wird die Textstelle

„– Ausnahmegenehmigungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle

„– Ausnahmegenehmigungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 2.1.4 In Tarifnummer 1.1.6.6 wird der Gebührensatz „80,—“ durch den Gebührenrahmen „70,— bis 200,—“ ersetzt.

- 2.1.5 Tarifnummer 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„1.1.8 Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufs- qualifikation als	
– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 oder § 10 der Bundes- ärzteordnung,	
– Apothekerin oder Apo- theker gemäß § 4 oder § 11 der Bundesapothek- kerordnung,	
– Zahnärztin oder Zahn- arzt gemäß § 2 oder § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheil- kunde	je 120,— bis 500,—

Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Voraus-

	zahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.“	„2.2	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz	
2.1.6	Die Tarifnummern 1.3.2 bis 1.3.4 erhalten folgende Fassung:	2.2.1	Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 1, § 20 b, § 20 c Absatz 1 oder 6, § 52 a, § 72 oder § 72 b Absatz 1 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
	„1.3.2 Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über die Heilberufe und nicht-ärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe) bei Nachweis einer in der Europäischen Union vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung	2.2.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
	45,— bis 350,—	2.2.1.2	Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 1 oder 2, § 20 b Absatz 3, § 20 c Absatz 7 oder § 52 a Absatz 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.	2.2.2	Prüfungen der Sachkunde beziehungsweise Zuverlässigkeit	
1.3.3	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über die Heilberufe und nicht-ärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe), die nicht unter den Tarifnummern 1.3.1 und 1.3.2 erfasst werden	2.2.2.1	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der sachkundigen Person (qualified person) gemäß § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 3, auch in Verbindung mit § 72	Gebühr nach § 6
	45,— bis 350,—	2.2.2.2	Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 72, oder § 52 a Absatz 4 Nummer 2	Gebühr nach § 6
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.	2.2.2.3	Prüfung der erforderlichen Sachkunde der leitenden ärztlichen Person gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5 c	Gebühr nach § 6
1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	2.2.2.4	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis der verantwortlichen Person nach § 20 c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, auch in Verbindung mit § 72 b Absatz 1	Gebühr nach § 6
	50,— bis 500,—“.	2.2.2.5	Prüfung der Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person gemäß § 52 a Absatz 2 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 2	Gebühr nach § 6
2.1.7	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	2.2.2.6	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63 a	Gebühr nach § 6
	Tarifnummer 1.3.9.2			Gebühr nach § 6
	Tarifnummer 1.3.10.1.1			70,—
	bis			300,—
	Tarifnummer 1.3.10.3			50,—
	bis			2000,—
	Tarifnummer 1.3.15			20,—
	bis			40,—
	Tarifnummer 1.6			80,—
	bis			250,—
	Tarifnummer 2.1.2			175,—
2.1.8	Die Tarifnummern 2.2 bis 2.2.19.2 werden durch folgende Tarifnummern 2.2 bis 2.2.14 ersetzt:			

2.2.2.7	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der oder des Informationsbeauftragten gemäß § 74 a	Gebühr nach § 6	2.2.7	Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 oder § 69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigungen, Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
2.2.3	Prüfung der Voraussetzungen nach § 20b Absatz 1 Satz 3 im Falle der Anzeige einer Entnahmestelle oder eines Labors durch einen nicht in Hamburg ansässigen Hersteller oder Be- oder Verarbeiter gemäß § 20b Absatz 2	Gebühr nach § 6	2.2.8	Probenahme und -untersuchung gemäß § 65 je Probe (einschließlich Warte- und Wegezeit, sofern nicht bereits im Zusammenhang mit einer anderen Tarifnummer erhoben)	Gebühr nach § 6
2.2.4	Teilnahme an Besichtigungen nach § 25 Absatz 5 oder 8 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6		Hiervon ausgenommen sind Probenuntersuchungen für nicht beanstandete Proben aus Apotheken (selbst hergestellte Defekturen und Rezepturen).	
2.2.4.1	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, ist für den entstandenen Verwaltungsaufwand einschließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben	Gebühr nach § 6	2.2.9	Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.2.6, 2.2.6.2 und 2.2.8 sind Aufwendungen, die durch die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.2.5	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen gemäß § 47	Gebühr nach § 6	2.2.10	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach § 65 Absatz 4 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
2.2.6	Überwachung nach § 64 sowie Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	2.2.11	Bearbeitung von Anzeigen	
			2.2.11.1	Bearbeitung von Anzeigen die Herstellung von Arzneimitteln betreffend, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf, gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2	Gebühr nach § 6
2.2.6.1	Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	2.2.11.2	Bearbeitung von Studienanzeigen im Rahmen der klinischen Prüfung nach § 67 Absatz 1	100,—
2.2.6.2	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand einschließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben	Gebühr nach § 6	2.2.11.3	Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf, sowie von Studienanzeigen mit besonderem Verwaltungsaufwand	Gebühr nach § 6
2.2.6.3	Zertifikat gemäß § 64 Absatz 3 auf Grund einer Inspektion gemäß § 64	Gebühr nach § 6	2.2.12	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72 a oder § 72 b im Herstellungsland einschließlich Vor- und Nachbereitung	Gebühr nach § 6
				Der Ermittlung des Zeitaufwandes ist die regelmäßige	

	Arbeitszeit zwischen Beginn und Ende der Dienstreise zugrunde zu legen. Aufwendungen für die Untersuchung und Begutachtung von Proben im Zusammenhang mit der Prüfung sind als besondere Auslagen zu erstatten.		„5.10	An- und Abmeldung von Heilberufen	15,—“.
2.1.11			Die Tarifnummern 7 bis 7.6 werden durch folgende Tarifnummern 7 bis 7.7 ersetzt:		
			„7	Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen	
2.2.12.1	Zuschlag für Prüfungen nach Tarifnummer 2.2.12 für besondere Sachkosten (zum Beispiel Weiterqualifikation, Schutzkleidungen, Vorsorgeuntersuchungen)			Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930), der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert am 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748, 2062), des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 5. September 2007 (BGBl. I S. 2221),	
		bis 3000,—			
2.2.12.2	Kann eine geplante Drittlandinspektion aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben				
	– bei Absage der Inspektion ab vier Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin	mindestens 25 vom Hundert der Gebühr nach § 6	7.1	Überprüfung der Hygiene und des Gesundheitsschutzes an Bord von Schiffen und Flugzeugen und im Hafengebiet. Feststellung der Freiheit von Infektionen, Verseuchungen, einschließlich Vektoren und Infektionsherden und anderer Gefahren für die öffentliche Gesundheit.	
	– bei Absage der Inspektion ab zwei Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin	mindestens 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6			
2.2.12.3	Bescheinigungen auf Grund einer Inspektion gemäß § 72 a oder § 72 b im Herstellungsland	Gebühr nach § 6	7.1.1	Bescheinigung über die Befreiung von Schiffshygienemaßnahmen. Bei Schiffen im internationalen Reiseverkehr Erstellung einer höchstens sechs Monate gültigen amtlichen Bescheinigung über die Befreiung oder Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen. Die Bescheinigung erfordert die eingehende Inspektion der Einrichtungen, der Fracht und Dokumente an Bord von Schiffen, nötigenfalls die ärztliche Untersuchung von Reisenden und Tieren, Entnahme von Proben, Anordnung von Maßnahmen und die Dokumentation sowie Erläuterung von Beanstandungen und Maßnahmen. Die Eintragung eines einmonatigen Verlängerungsvermerks erfolgt, wenn eine eingehende Inspektion nicht möglich ist.	
2.2.13	Bescheinigung gemäß § 72 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 72 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, dass die Einfuhr von Arzneimitteln oder Gewebe/Gewebezubereitungen im öffentlichen Interesse ist	Gebühr nach § 6			
2.2.14	Zweitschrift von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nach Tarifnummern 2.2.1, 2.2.6.3, 2.2.12.3 oder 2.2.13	Gebühr nach § 6“.			
2.1.9	In Tarifnummer 3.17 werden die Wörter „eines Krankenhauses“ durch die Wörter „einer Einrichtung“ sowie das Wort „krankenhaushygienischen“ durch das Wort „infektionshygienischen“ ersetzt.				
2.1.10	Hinter Tarifnummer 5.9 wird folgende Tarifnummer 5.10 angefügt:				

	Der Umfang der Überprüfungen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, einschlägigen technischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene.		nischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene.	
7.1.1.1	Alle Schiffstypen bis 2000 BRZ sowie alle Binnenschiffe bis 2000 Ladetonnen – je Hafencarin oder Hafencarin oder Ingenieurin oder Ingenieur 160,— – je Hafencarin oder Hafencarin 130,—	7.1.3.1	Amtliche Bescheinigung über die Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserhygiene durch eine Hafencarin oder einen Hafencarin 140,—	
7.1.1.2	Alle Schiffstypen über 2000 BRZ sowie alle Binnenschiffe über 2000 Ladetonnen – je Hafencarin oder Hafencarin oder Ingenieurin oder Ingenieur 216,— – je Hafencarin oder Hafencarin 175,—	7.1.3.2	Amtliche Bescheinigung über die Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserhygiene durch eine Betriebsinspektorin oder einen Betriebsinspektor 115,—	
7.1.1.3	Passagierschiffe bis zu 500 Kabinen je Hafencarin oder Hafencarin oder Ingenieurin oder Ingenieur und je Hafencarin oder Hafencarin 360,—	7.1.3.3	Umfangreiche Ortsbesichtigung von Anlagen (auf Antrag oder zur Gefahrenabwehr) je angefangene halbe Stunde – je Hafencarin oder Hafencarin oder Ingenieurin oder Ingenieur 65,— – je Hafencarin oder Hafencarin 55,—	
7.1.1.4	Passagierschiffe über 500 Kabinen je Hafencarin oder Hafencarin oder Ingenieurin oder Ingenieur und je Hafencarin oder Hafencarin 465,—	7.1.3.4	Beratung und Erstellung von ausführlichen, schriftlichen Gutachten für Trinkwasseranlagen für Schiffshersteller, Schiffseigner und Reedereien nach der Trinkwasserverordnung sowie Anfertigung eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens zur Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserhygiene je angefangene halbe Stunde 55,—	
7.1.2	Eintragung eines Verlängerungsvermerks in die vorhandene Bescheinigung über die Befreiung oder Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen, sofern keine Inspektion durchgeführt wird 80,—	7.2	Prüfung der medizinischen Ausrüstung von Schiffen oder ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen Die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Apothekerin oder einen Apotheker der zuständigen Behörde umfasst die Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der medizinischen Ausrüstung, der räumlichen Ausstattung, der korrekten Anwendung, Lagerung, Hygiene und Dokumentation. Der Umfang der Überprüfungen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, den Empfehlungen der Gesundheitsorganisa-	
7.1.3	Überwachung der Trinkwasserhygiene an Bord von Schiffen, im Hafengebiet und auf dem Flughafen			

	tion und des Robert Koch-Instituts, einschlägigen technischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene.			– je Hafenärztin oder Hafendarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	50,—
7.2.1	Ausrüstung nach den Verzeichnissen B (Kauffahrteischiffe kleine Fahrt und kleine Hochseefischerei) . .	150,—	7.3.2	– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor	40,—
7.2.2	Ausrüstung nach den Verzeichnissen C 1, C 2 (Kauffahrteischiffe in der nationalen Küstenfahrt)	130,—		Nachtzuschlag in der Zeit vor 6.00 Uhr oder nach 21.00 Uhr je angefangene halbe Stunde	
7.2.3	Für Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C 1	70,—	7.3.3	– je Hafenärztin oder Hafendarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	55,—
7.2.4	Ausrüstung nach den Verzeichnissen CE (Ergänzungsverzeichnis für Fahrgastschiffe ohne Schiffsärztin oder Schiffsarzt)	90,—		– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor	50,—
7.2.5	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen A 1 oder A 2 (Kauffahrteischiffe mittlere und große Fahrt und Große Hochseefischerei)	325,—	7.3.4	Zuschlag für eine Tätigkeit am Wochenende je angefangene halbe Stunde	
7.2.6	Sofern eine Apothekerin oder ein Apotheker der zuständigen Behörde zur Prüfung hinzugezogen wird (A 1 oder A 2)	390,—		– je Hafenärztin oder Hafendarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	55,—
7.2.7	Bei Arzeneiausrüstung für Schiffe mit Schiffsärztin oder Schiffsarzt	210,—	7.3.5	– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor	50,—
7.2.8	Rettungsbootskästen, einschließlich Plombierung . .	55,—		Kann die Tätigkeit infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Bediensteter oder Bediensteten und je angefangene Stunde zu erheben	
7.2.9	Zusätzliche Überprüfung der Mittel zur Notfalltherapie nach der Anlage Teil B Nr. 27.0 (Mittel zur Ersten Hilfe bei Unfällen mit gefährlicher Ladung gemäß Medical First Aid Guide) . .	80,—	7.3.6	– je Hafenärztin oder Hafendarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	80,—
7.2.10	Amtliche Bescheinigung über die Ausnahme von den Anforderungen nach Anlage Teil A und B nach § 13			– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor	70,—
	Fachliche Prüfung nach Anlage Teil A Absatz 4 je angefangene halbe Stunde	90,—		Mehraufwand aufgrund umfangreicher Beanstandungen, zusätzlicher Untersuchungen, notwendiger Maßnahmen, Untersuchung und Nachkontrollen je angefangene halbe Stunde	
7.2.11	Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen fremdflaggiger Schiffe nach Flaggenstaatsrecht auf Antrag je angefangene Stunde	90,—	7.4	– je Hafenärztin oder Hafendarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur	55,—
7.3	Zuschläge und sonstige Pauschalen für eine Tätigkeit nach Tarifnummern 7.1 bis 7.2.11			– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor	50,—
7.3.1	Wegepauschalen je angefangene halbe Stunde		7.4.1	Sonstige amtliche Bescheinigungen durch einen Beauftragten der zuständigen Behörde Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel	

	durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde	40,—		
7.4.2	Überprüfung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiffsärztin oder Schiffsarzt nach § 15 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde	90,—	7.5.4	der Nummern 5 bis 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung vom 9. Februar 1996 – BGBl. I S. 211 –, geändert am 4. Dezember 2001 – BGBl. I S. 3320, 3325 –), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die entstandenen Fahrtkosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.
7.4.3	Eignungsuntersuchungen von Schiffsführerinnen oder Schiffsführern und Besatzungsmitgliedern nach der Rheinpatentverordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde	70,—	7.5.5	Ärztliche Handlungen an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges, hier insbesondere Impfungen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte zuzüglich der Kosten für den Impfstoff und Fahrtkosten.
7.4.4	Hafenärztliche Bescheinigungen, ausführliche, schriftliche Stellungnahmen und Gutachten, Auflagen, sofern dafür nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind, je angefangene halbe Stunde – je Hafenerztin oder Hafenerarzt oder Ingenieurin oder Ingenieur – je Hafenspektorin oder Hafenspektor	60,— 55,—	7.5.6	Amtshandlung nach dem Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 445), in der jeweils geltenden Fassung.
7.4.5	Die Erstellung einer beantragten Free-Practique-Bescheinigung	60,—		Leichenfreigabe am Hamburg Airport einschließlich der Vorabprüfung der ausländischen Dokumente
7.4.6	Ausstellung von Zweitschriften	30,—	7.5.7	Reisemedizinische Beratung vor Ort in den Dienststellen des Hamburg Port Health Center. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte.
7.5	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst		7.6	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Internationalen Gesundheitsvorschriften oder der Hafengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254) vorgenommen werden:
7.5.1	Beantragter Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges am Tage je angefangene halbe Stunde	60,—	7.6.1	Die gesundheitliche Überwachung der Schiffe sowie der Luftfahrzeuge, Erteilung der freien Verkehrserlaubnis und die ärztliche Untersuchung von Personen bei der Ankunft oder Abreise,
7.5.2	Zuschläge zu Tarifnummer 7.5.1		7.6.2	die ergänzende bakteriologische oder sonstige Laboruntersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes einer Person an Bord des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder bei der Ankunft oder Abreise erforderlich sind,
7.5.2.1	für einen beantragten sofortigen Besuch einer Ärztin oder eines Arztes am Tage	40,—		
7.5.2.2	für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes nachts in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr	50,—		
7.5.2.3	für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonnabenden zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr . .	50,—		
7.5.3	Für Leistungen nach Teil III Tarifnummern 1 bis 4 sind außerdem die dort festgelegten Gebühren und Auslagen mit Ausnahmen			

7.6.3	die behördlich geforderte Impfung einer Person bei der Ankunft und die Ausstellung eines Impfscheines hierüber,	2.2.34.5	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening)	
7.6.4	die jedem Beteiligten auf Antrag zu erteilende kurze Bescheinigung über die Gründe und die Art der durchgeführten gesundheitlichen Maßnahmen sowie die dabei angewendeten Verfahren zur Desinfektion, Entseuchung und Entratung,		– einfache Matrix	67,—
7.6.5	die Erlaubnis zum Verlassen eines Schiffes nach § 2 Absatz 3 der Hafengesundheitsverordnung.		– mittelschwere Matrix . . .	121,95
7.7	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine zu gewährenden Erleichterungen für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten (Reichsgesetzblatt 1937 II S. 116) vorgenommen werden: Beratung, anonyme Testung und weitere Diagnostik sowie Therapieempfehlung von Geschlechtskrankheiten.“		– komplexe Matrix	176,30“.
2.2	Teil IV wird wie folgt geändert:	2.2.2	In Tarifnummer 3.1.3 wird der erste Gebührensatz „7,70“ durch den Gebührensatz „8,50“ ersetzt.	
2.2.1	Tarifnummern 2.2.18.4, 2.2.33.1 sowie 2.2.34.1 bis 2.2.34.5 erhalten folgende Fassung:	2.2.3	Hinter Tarifnummer 3.4.27 wird folgende Tarifnummer 3.4.28 angefügt:	
	„2.2.18.4 Infrarotspektrometrie	„3.4.28	Expresszuschlag auf die Gebührentatbestände der Tarifnummern 2.1.2 bis 3.4.27 für bevorzugte Bearbeitung von Importwarenprouben innerhalb von 48 Stunden nach Eingang	50 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 2.1.2 bis 3.2.47“.
	– einfache Matrix			
	– mittelschwere Matrix . . .	2.2.4	Hinter Tarifnummer 6.1.2 werden folgende neue Tarifnummern 6.2 bis 6.2.9 eingefügt:	
	– komplexe Matrix	„6.2	Probenverwaltung, Vorbereitungsarbeiten und Entsorgung	96,20
	42,60	6.2.1.1	Analyse auf Rohfett ohne Säureaufschluss	52,80
	106,10	6.2.1.2	Analyse auf Rohfett mit Säureaufschluss	98,—
	121,70“	6.2.2	Kohlenhydratanalysen	
	„2.2.33.1 Enzymatische Bestimmung	6.2.2.1	Gesamtzucker	57,80
	– einfache Matrix	6.2.2.2	Stärke	75,—
	– mittelschwere Matrix . . .	6.2.3	Rohproteinanalyse	120,—
	– komplexe Matrix	6.2.4	Rohfaserbestimmung	97,—
	43,20	6.2.5	Rohaschebestimmung	36,—
	55,80	6.2.6	Bestimmung der Feuchtigkeit	21,20
	76,80“	6.2.7	Analyse auf verbotene Leistungsförderer	
	„2.2.34.1 Artenbestimmung durch DNA-Sequenzierung	6.2.7.1	auf Bacitracin	188,—
	– einfache Matrix	6.2.7.2	auf Virginiamycin	236,—
	– mittelschwere Matrix . . .	6.2.8	ADFom	29,—
	– komplexe Matrix	6.2.9	Gasbildung	92,—“.
	166,30	2.2.5	Die bisherigen Tarifnummern 6.2 bis 6.3 werden Tarifnummern 6.3 bis 6.4.	
	313,40	2.2.6	Tarifnummer 7.1 erhält folgende Fassung:	
	460,50	„7.1	Zurverfügungstellung (Versand) von wissenschaftlichen Aufsätzen, Dokumentationen, und dergleichen je angefangene 10 Seiten . . .	10,—“.
2.2.34.2	Artenbestimmung durch PCR-Analysen			
	– einfache Matrix	2.2.7	Hinter Tarifnummer 7.2 wird folgende Tarifnummer 7.3 angefügt:	
	– mittelschwere Matrix . . .	„7.3	Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken je Kopie oder Ausdruck	
	– komplexe Matrix	–	im Format bis DIN A4 in schwarzweiß	0,10
	117,30	–	im Format bis DIN A4 in Farbe	0,20“.
	163,60			
	209,90			
2.2.34.3	GVO-Screening in Lebensoder Futtermitteln			
	– einfache Matrix			
	– mittelschwere Matrix . . .			
	– komplexe Matrix			
	117,30			
	325,85			
	493,40			
2.2.34.4	GVO-Screening in Lebensoder Futtermitteln (4 Teilproben)			
	– einfache Matrix			
	– mittelschwere Matrix . . .			
	– komplexe Matrix			
	259,40			
	453,50			
	647,60			

- 2.3 Teil V wird wie folgt geändert:
- 2.3.1 In Tarifnummer 1.5.2 werden hinter dem Wort „Umschreibung“ die Wörter „und Aufhebung“ eingefügt.
- 2.3.2 Die Tarifnummern 1.8 bis 1.8.5 werden durch folgende Tarifnummern 1.8 bis 1.8.4 ersetzt:
- „1.8 Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1), geändert am 22. September 2010 (ABl. EU Nr. L 276 S. 33),
1.8.1 Zulassung einer Anlage oder eines Betriebes und Erteilung einer Zulassungsnummer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 75,—
bis 200,—
1.8.2 Genehmigung der Annahme von Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 und Fleisch sowie Knochenmehl oder aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenes tierisches Fett gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 75,—
bis 200,—
1.8.3 Registrierung von Unternehmen, Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 75,—
bis 200,—
1.8.4 Aussetzung beziehungsweise Entzug von Zulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 75,—
bis 200,—“.
- 2.3.3 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 7.2.2 12,35
Tarifnummer 7.2.3 12,35
Tarifnummer 7.2.7 9,04
Tarifnummer 7.3.2.1 12,57
Tarifnummer 7.3.2.2 19,05
Tarifnummer 7.3.5 9,04
- 2.3.4 Die Tarifnummern 9.5 und 9.5.1 erhalten folgende Fassung:
- „9.5 Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 9.1 bis 9.4 und 9.7
- 9.5.1 Dokumentenkontrolle (mit Anmeldung nach Tarifnummer 9.5.1.1) 27,—“.
- 2.3.5 Hinter Tarifnummer 9.5.1 wird folgende Tarifnummer 9.5.1.1 angefügt:
- „9.5.1.1 Anmeldung ohne Dokumentenkontrolle (Falschanmeldung) 15,—“.
- 2.3.6 In Tarifnummer 9.5.10 wird der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührensatz „12,—“ ersetzt.
- 2.3.7 In Tarifnummer 9.6.1.2 wird hinter dem Wort „Dokumentenprüfung“ die Textstelle „(einschließlich Anmeldung nach Tarifnummer 9.6.1.2.1)“ eingefügt.
- 2.3.8 Hinter Tarifnummer 9.6.1.2 wird folgende Tarifnummer 9.6.1.2.1 angefügt:
- „9.6.1.2.1 Anmeldung ohne Dokumentenprüfung (Falschanmeldung) 15,—“.
- 2.3.9 In Tarifnummer 9.6.1.7 wird hinter der Textstelle „Hamburg-Hafen je“ die Textstelle „(sofern nicht Tarifnummer 9.6.1.1 zur Anwendung kommt)“ eingefügt.
- 2.3.10 In Tarifnummer 9.6.1.9 wird der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührensatz „12,—“ ersetzt.
- 2.3.11 In Tarifnummer 9.6.2.5 wird hinter der Textstelle „Hamburg-Hafen je“ die Textstelle „, sofern nicht Tarifnummer 9.6.2.1 zur Anwendung kommt“ eingefügt.
- 2.3.12 In Tarifnummer 9.6.3.5 wird hinter der Textstelle „Hamburg-Hafen je“ die Textstelle „, sofern nicht Tarifnummer 9.6.3.1 zur Anwendung kommt“ eingefügt.
- 2.3.13 In Tarifnummer 9.6.4.5 wird hinter der Textstelle „Hamburg-Hafen je“ die Textstelle „, sofern nicht Tarifnummer 9.6.4.1 zur Anwendung kommt“ eingefügt.
- 2.3.14 Die Tarifnummern 9.7 und 9.8 erhalten folgende Fassung:
- „9.7 Bearbeitung von Transshipment (Umladung Schiff – Schiff) – Meldungen, je Container 0,05
bis 0,50
9.8 Kontrolle von Schiffsmanifesten, je Container 0,05
bis 0,50“.
- § 5
Umweltgebührenordnung
- Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 700), wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Berechnungsgrundlage ist der marktübliche Neupreis.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.3.8.3 wird hinter den Wörtern „insbesondere nach“ folgende Textstelle eingefügt:

	„– § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),“.	7.3	Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 oder 4 sowie einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG	60,— bis 500,—
2.2	In Nummer 1.3.24 erhält der Text des ersten Spiegelstriches folgende Fassung: „– § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,“.	7.4	Nichtzulassung eines Eingriffs nach § 15 Absatz 5 BNatSchG	60,— bis 500,—
2.3	In Nummer 6.1.4 wird der erste Gebührensatz „500,—“ durch den Gebührensatz „300,—“ ersetzt.	7.5	Anerkennung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 BNatSchG	60,— bis 500,—
2.4	Nummer 6.5.4 erhält folgende Fassung: „6.5.4 Schriftliche Bestätigung beim Ausscheiden oder Wechsel eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1 oder bei Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder bei Abmeldung einzelner Räume nach § 21 Absatz 2	7.6	Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 8 HmbBNatSchAG	50,— bis 500,—
	bis 100,— 250,—“.	7.7	Verlangen der Leistung einer Sicherheit nach § 17 Absatz 5 oder Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG ...	60,— bis 500,—
2.5	Abschnitt 7 erhält folgende Fassung: „Abschnitt 7 Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABl. EU Nr. L 212 S. 1), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), in der jeweils geltenden Fassung	7.8	Untersagung oder Anordnung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG oder Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 BNatSchG	60,— bis 500,—
7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97	7.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Absatz 3 oder 4 BNatSchG oder von Ausnahmen nach § 14 Absatz 3 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.1.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 ..	7.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
	bis 10,— 275,—	7.11	Zulassung eines Projektes nach § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG oder Anordnungen nach § 34 Absatz 6 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.1.2	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2	7.12	Versagung nach § 35 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
	bis 10,— 275,—	7.13	Genehmigung der gewerbemäßigen Entnahme oder der Be- oder Verarbeitung nach § 39 Absatz 4 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.1.3	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 oder Artikel 9 Absatz 2 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. ist gebührenfrei.	7.14	Genehmigung des Ausbringens nach § 40 Absatz 4 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 6 BNatSchG ...	60,— bis 500,—
7.2	Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG oder § 2 HmbBNatSchAG	7.15	Genehmigungen eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG und Handlungen nach § 42 Absatz 6 BNat-	
	bis 50,— 5000,—			

	SchG sowie Anordnungen nach § 42 Absatz 7 BNatSchG	50,—	3.2	Hinter Nummer 7.04.3 werden folgende Nummern 7.05 bis 7.05.2 eingefügt:	
	bis	1000,—		„7.05	Algenschnelltest
7.16	Anordnung nach § 43 Absatz 3 BNatSchG oder § 16 Absatz 2 HmbBNatSchAG für Tiergehege	50,—		7.05.1	erster Ansatz
	bis	500,—		7.05.2	jede weitere Verdünnung ..
7.17	Anordnung der erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Absatz 4 BNatSchG oder Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG ..	50,—	3.3	In Nummer 7.07.1 wird hinter dem Wort „Phaeopigmenten“ die Textstelle „nach DIN 38412 L 6“ angefügt.	
	bis	500,—			
7.18	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	25,—	3.4	Hinter Nummer 7.07.1 wird folgende Nummer 7.07.2 eingefügt:	
	bis	500,—		„7.07.2	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blaualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)
7.19	Erteilung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 15 Satz 3 HmbBNatSchAG von der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	nach Zeitaufwand	3.5	Nummer 9.12.1 wird durch folgende Nummern 9.12 bis 9.12.2 ersetzt:	
				„9.12	Länderübergreifende Ringversuche im Trinkwasserbereich
7.20	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	50,—		9.12.1	im anorganischen Bereich ..
	bis	2000,—		9.12.2	im organischen Bereich ...
7.21	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG	25,—			
	bis	500,—			
7.22	Genehmigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand			
7.23	Untersagung nach § 10 Absatz 3 HmbBNatSchAG bei Gefahr im Verzuge	25,—			
	bis	140,—			
7.24	Zulassung einer Ausnahme nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), ..	25,—			
	bis	2000,—			
7.25	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	nach Zeitaufwand			
7.26	Fahrkostenpauschale je Einsatz	25,—“.			
3.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:				
3.1	Nummer 3.13.3 wird gestrichen.				

§ 6

**Gebührenordnung
für das Geologische Landesamt Hamburg**

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	23,—
Nummer 3.2	34,—
Nummer 3.3	12,50
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	13,—
zweiter Gebührensatz	62,—
Nummer 5.2.2.1	95,—
Nummer 5.2.2.2	38,50
Nummer 5.2.2.3	56,50
Nummer 5.2.2.4	41,50
Nummer 5.2.2.5	64,—
Nummer 5.2.2.6	60,—
Nummer 5.2.2.7	20,—
Nummer 6.2.1	60,—
Nummer 6.2.2	35,—

§ 7

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 667, 2011 S. 40), wird wie folgt geändert:

1.	Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1.1	für natürliche Personen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal und zu den Studierenden der Hamburger Hochschulen, der Uni-

versität der Bundeswehr Hamburg oder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sowie zur Personengruppe der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen gehören, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) 20,—“.

2. In Nummer 1.1.4 wird die Textstelle „Wehr- und Zivildienstleistende,“ durch die Wörter „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr sowie“ ersetzt.

§ 8

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird das Wort „Hochschulverwaltung“ durch die Wörter „für das Hochschulwesen zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 4 wird das Wort „Raumentwicklung“ durch das Wort „Metropolenentwicklung“ ersetzt.
2. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die einleitende Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde, die Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung, die Hochschule für bildende Künste Hamburg, die Hochschule für Musik und Theater Hamburg, die Technische Universität Hamburg-Harburg, das Studierendenwerk Hamburg“.
 - 2.2 Hinter Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 angefügt:

„6.3 Erteilung der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik 70,— bis 250,—“.
 - 2.3 Nummer 15.1 erhält folgende Fassung:

„15.1 Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 115 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung 5000,— bis 20000,—“.
 - 2.4 In Nummer 15.3 wird der erste Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt.

- 2.5 Hinter Nummer 15.6 wird folgende Nummer 15.7 angefügt:

„15.7 Genehmigung von Grundordnungen beziehungsweise Statuten und weiteren Hochschulsatzungen und deren Änderungen 100,— bis 5000,—“.

- 2.6 In Nummer 16.1 wird hinter dem Klammerzusatz die Textstelle „, geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- 2.7 In Nummer 16.3 wird der erste Gebührensatz „500,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt.

3. In Anlage B wird in der einleitenden Aufzählung das Wort „Raumentwicklung“ durch das Wort „Metropolenentwicklung“ ersetzt.

§ 9

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 Leistungsberechtigte im Sinne des § 28 Absatz 7 des Zweiten Sozialgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung zahlen eine Gebühr von 10 Euro.“
 - 1.2 Hinter Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.2.3 angefügt:

„3.2.3 Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.“
 2. Anlage B wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt I Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2140), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach

	§ 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung	70,—
	bis	600,—“.
2.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 7.1	74,—
	Nummer 7.2	55,50
	Nummer 7.3	37,— .

§ 10

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „bei einer Beauftragung von anerkannten Prüfsachverständigen oder Prüfingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 53 Euro je angefangene halbe Stunde,“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „7,54“ durch die Zahl „8,29“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1 erster Gebührensatz	14,90
Nummer 1.1.2 erster Gebührensatz	9,90
Nummer 1.2.1 erster Gebührensatz	11,30
Nummer 1.2.2 erster Gebührensatz	7,50
Nummer 1.3.1 erster Gebührensatz	20,10
Nummer 1.3.2 erster Gebührensatz	15,— .
 - 3.2 Hinter Nummer 4.4 wird folgende Nummer 4.5 eingefügt:

„4.5 Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 42 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; bei einer Beauftragung von anerkannten Prüfsachverständigen oder Prüfingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 53 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Die genannten Sätze sind den Gebührenermittlungen in den Nummern 4.6, 4.8 bis 4.11.1, 4.13.1 bis 4.13.4, 4.15 bis 4.17 zugrunde zu legen.“
 - 3.3 In Nummer 4.6 wird die Textstelle „nach § 2 Absatz 3“ gestrichen.
 - 3.4 In den Nummern 4.13.3, 4.16 und 4.17 wird jeweils die Textstelle „gemäß § 2 Absatz 3“ gestrichen.
 - 3.5 In den Nummern 4.14 und 4.15 wird jeweils die Textstelle „(§ 2 Absatz 3)“ gestrichen.

- 3.6 In Nummer 5.3 wird der Gebührensatz „25“ durch den Gebührensatz „26“ ersetzt.
- 3.7 In Nummer 6.2.1 wird der Gebührensatz „107“ durch den Gebührensatz „116“ ersetzt.
- 3.8 In Nummer 7 wird der Gebührensatz „90“ durch den Gebührensatz „128“ ersetzt und hinter der Textstelle „§ 21 HBauO“ die Textstelle „nach Zeitaufwand. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde.“ angefügt.
- 3.9 In Nummer 8.1 wird die Textstelle „, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger“ gestrichen.
- 3.10 Nummer 8.3 wird gestrichen.
- 3.11 Nummer 9 wird durch folgende Nummern 9 bis 9.2 ersetzt:

„9 Genehmigungen nach dem Baugesetzbuch, Bestätigung der Genehmigungsfiktion

- 9.1 Genehmigung zur Errichtung, zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder zur Begründung von Sondereigentum gemäß §§ 172 und 173 BauGB, je Gebäude 52
bis 1800
- 9.2 Ausstellung eineszeugnisses bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 22 Absatz 5 BauGB 52“.

§ 11

Dolmetschergebührenordnung

Die Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 und § 4 wird jeweils die Textstelle „1.4“ durch die Textstelle „1.5“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren je Sprache 40,—
bis 100,—“.
 - 2.2 Hinter Nummer 1.3 wird folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Antrag auf die allgemeine Vereidigung und öffentliche Bestellung nach § 5 Absatz 5 HmbDolmVO 100,—
bis 500,—“.
 - 2.3 Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.
 - 2.4 Die Nummern 3.2 und 3.3 erhalten folgende Fassung:

„3.2 Ausfertigung einer Bestellungsurkunde nach der Erstaufbereitung 10,—
3.3 Beschaffung eines Dienstesiegels nach der Erstbeschaffung 15,—“.

- 2.5 Es wird folgende Nummer 3.5 angefügt:
 „3.5 Wiederauflebenlassen der Bestellung nach § 6 Hmb-DolmG 40,—“.

§ 12

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8 bis 8.5 eingefügt:
 „8. Geldwäsche Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126, 1165), in der jeweils geltenden Fassung gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 3, 5, 9, 10 und 12:
 8.1 Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte (§ 9) 30,—
 bis 1000,—
 8.2 Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 9) 30,—
 bis 1000,—
 8.3 Bestimmung der risikogemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen, sofern die Bestimmung auf Antrag erfolgt (§ 9) 30,—
 bis 1000,—
 8.4 Maßnahme oder Anordnung zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes (§ 16) 30,—
 bis 1000,—
 8.5 Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz, sofern die oder der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat (§ 16) ... 30,—
 bis 1000,—“.
2. Die bisherigen Nummern 8 bis 10.4 werden Nummern 9 bis 11.4.

§ 13

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1101.1	11,95
Tarifnummer 1101.4	11,30
Tarifnummer 1101.5	9,75
Tarifnummer 1102.1	3,10
Tarifnummer 1102.2	3,55
Tarifnummer 1102.3	11,15
Tarifnummer 1103.1	3,45
Tarifnummer 1103.2	4,45
Tarifnummer 1103.3	4,35
Tarifnummer 1104.1	5,10
Tarifnummer 1104.2	6,60
Tarifnummer 1105.1	11,15
Tarifnummer 1106.1	38,60
Tarifnummer 1106.3	19,35
Tarifnummer 1107.0	2,65
Tarifnummer 1108.1	8,10
Tarifnummer 1108.2	
erster Gebührensatz	8,50
Tarifnummer 1109.1	5,05
Tarifnummer 1109.2	10,55
Tarifnummer 1110.1	9,75
Tarifnummer 1110.2	3,55
Tarifnummer 1110.3	11,05
Tarifnummer 1110.5	65,20
Tarifnummer 1110.6	2,45
Tarifnummer 1120.1	5,80
Tarifnummer 1120.2	7,10
Tarifnummer 1120.3	
erster Gebührensatz	8,10
Tarifnummer 1135.0	9,60
Tarifnummer 1137.0	3,95
Tarifnummer 1138.1	
erster Gebührensatz	2,45
Tarifnummer 1155.0	16,25

2. Hinter Tarifnummer 1150.3 wird folgende Tarifnummer 1151.0 eingefügt:

„1151.0 Führungen über den Großmarkt mit Ausnahme solcher für politische Entscheidungsträger, Wirtschaftsdelegationen, Fachinteressenten, Schulklassen sowie Auszubildende, Umschüler und Studenten mit einem fachlichen Bezug zur Tätigkeit des Großmarktes je Person	5,—“.
--	-------

3. In Tarifnummer 1164.0 werden hinter Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.2, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 und 1106.3, 1107.0, 1110.1 bis 1138.1 und 1150.1 bis 1160.2 sind die Aufwendungen für die Grundsteuer, die Gebäudeversicherungen (Sturm, Feuer, Hagel) und für die Entsorgung des Regenwassers einschließlich der Gemeinkosten als gesonderte Auslagen zusätzlich zu erstatten. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.“

§ 14

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührenverzeichnis erhält folgendes Fassungs-
 „9 Sprengstoffgesetz und zugehörige Ausführungsverordnungen“.
2. Die Überschrift der Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6 **Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert am 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625), der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), und der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194, 2196), in der jeweils geltenden Fassung**“.
3. Die Nummern 6.2.2 bis 6.2.9 erhalten folgende Fassung:

„6.2.2	Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 von den Vorschriften der §§ 6 bis 15	50,— bis 1.000,—
6.2.3	Ausnahmen nach § 19 Absatz 3 von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung	50,— bis 1.000,—
6.2.4	Anordnungen nach § 19 Absatz 4 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	50,— bis 2.500,—
6.2.5	Untersagungsverfügungen nach § 19 Absatz 5 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	50,— bis 2.500,—
6.2.6	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	50,— bis 1.000,—
6.2.7	Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	50,— bis 1.000,—
6.2.8	Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten (Asbest) nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	50,— bis 1.000,—
4. Hinter Nummer 8.3 werden folgende Nummern 9 bis 9.40.1 eingefügt:

„9	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen	
9.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	100,—“.
	bis	300,—
9.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150,— bis 300,—
9.2.1	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	10,—
9.2.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50,—
9.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14	30,— bis 250,—
9.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), in der jeweils geltenden Fassung	60,— zuzüglich 10,— je teilnehmende Person
9.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum	

	Sprengstoffgesetz je teilnehmende Person	50,—		zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3	40,—
	bis	300,—	9.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40,—
9.5.1	Neben der Gebühr nach Nummer 9.5 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		9.12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3	50,—
9.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2	50,—	9.12.1	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40,—
9.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28		9.12.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3	40,—
	Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen		9.13	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Absatz 5	50,—
	– bis maximal 500 kg NEM	200,—	9.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2	
	– je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM	30,—	9.14.1	Aufwendungen im Rahmen der Erklärung der Ungültigkeit werden als besondere Auslagen abgerechnet	80,—
	– je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM	10,—	9.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	50,—
	– höchstens	2.500,—	9.16	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2, oder 3	40,—
	Die Erhebung von Gebühren nach anderen einschlägigen Vorschriften bleibt unberührt.			bis	400,—
9.7.1	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	50,—	9.17	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 und § 48	40,—
	bis	1.250,—		bis	1.000,—
9.8	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70,—	9.18	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 ..	40,—
	bis	1.000,—		bis	500,—
9.8.1	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70,—	9.19	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung zu erheben wäre
	bis	700,—			
9.8.2	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70,—			
	bis	700,—			
9.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40,—			
	bis	80,—			
9.9.1	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40,—			
9.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3	40,—			
9.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3,				

9.20	Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz			vember 2010 (BGBl. I S. 1643, 1677), in der jeweils geltenden Fassung	
9.20.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 im Einzelfall	40,— 300,—	9.30.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Nummer 1	40,— 300,—
	bis		9.40	Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung	
9.20.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12	40,— 300,—	9.40.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	30,— 100,—“.
	bis				
9.20.3	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40,— 300,—			
	bis				
9.20.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besucherinnen oder Besuchern	40,— 500,—			
	bis				
9.20.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1	40,— 300,—			
	bis				
9.20.6	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	40,— 300,—			
	bis				
9.20.7	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150,— 1.000,—			
	bis				
9.20.8	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	40,—			
9.20.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3	40,—			
9.20.10	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5	40,— 500,—			
	bis				
9.20.11	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1 . . .	40,— 500,—			
	bis				
9.20.12	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40,—			
9.30	Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3544), zuletzt geändert am 26. No-				

§ 15

Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

In § 2 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Inhaftierte Ratsuchende sind für die Inanspruchnahme der Rechtsberatung in den Justizvollzugsanstalten und in der Untersuchungshaftanstalt von der Gebühr befreit.“

§ 16

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2 51,—
Nummer 1.3 64,—

§ 17

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(GebOVv)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen in den Bereichen des Personenbeförderungsrechts, des Eisenbahnrechts, des Seilbahnrechts und des Rechts der Magnetschwebebahnen werden die in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren erhoben.“

2.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Hinter dem Wort „Anlagen“ wird die Textstelle „1 und 2“ gestrichen und die Textstelle „und Gutachten“ durch folgende Textstelle ersetzt: „Gutachten, Planfeststellungen, Anhörungen im Rahmen von Planfest-

- stellungsverfahren und bei Plangenehmigungsverfahren“.
- 2.2.2 In Nummer 1 wird die Zahl „33,—“ durch die Zahl „32,—“ ersetzt.
- 3. In Anlage 1 werden die Nummern 7 bis 10 gestrichen.
- 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nummer 6 wird die Textstelle „Planfeststellungs- und“ gestrichen und hinter dem Wort „Plangenehmigungsverfahren“ die Wörter „und Verzichtserklärungen auf Planfeststellungsverfahren“ eingefügt.
- 4.2 In Nummer 7 wird die Textstelle „eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 18c AEG)“ durch die Textstelle „einer Plangenehmigung nach § 18c AEG“ ersetzt.
- 5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „Planfeststellungs- und“ gestrichen und hinter dem Wort „Plangenehmigungsverfahren“ die Wörter „und Verzichtserklärungen auf Planfeststellungsverfahren“ eingefügt.
- 5.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 18c AEG)“ und durch die Textstelle „einer Plangenehmigung nach § 18c AEG“ ersetzt.
- 5.3 Nummer 5 wird gestrichen.
- 6. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 698), wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

10.2	11,60
10.3	42,30
20.1	10,90
20.2.1	1,20
20.2.2	0,50
20.2.3	erster Gebührensatz	0,50
	zweiter Gebührensatz	5,—
- 1.2 Die Nummern 20.4.2 bis 20.4.3.3 werden durch folgende Nummern 20.4.2 bis 20.4.2.2.4 ersetzt:
 - „20.4.2 Verwahrung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im geschlossenen Raum oder im umfriedeten Gelände ohne Wartung

- 20.4.2.1 bei gefahrenrechtlicher Sicherstellung
- 20.4.2.1.1 eines Fahrrades mit Hilfsmotor, eines Krafrades mit oder ohne Beiwagen, von Fahrzeugteilen
 - 20.4.2.1.1.1 für die ersten 24 Stunden .. 86,40
 - 20.4.2.1.1.2 für jede weitere angefangene 24 Stunden 5,—
- 20.4.2.1.2 eines sonstigen Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3.000 kg
 - 20.4.2.1.2.1 für die ersten 24 Stunden .. 87,30
 - 20.4.2.1.2.2 für jede weitere angefangene 24 Stunden 10,—
 - 20.4.2.1.3 Bearbeitungsgebühr für die Verwahrung eines Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3.000 kg bei einem Abschleppdienst für die ersten 24 Stunden nach Bekanntgabe 61,—
 - 20.4.2.1.4 Die Aufwendungen für die Unterbringung eines gefahrenrechtlich sichergestellten Fahrzeugs über 3.000 kg durch einen Abschleppdienst sind als besondere Auslagen zu erstatten.
 - 20.4.2.2 bei strafprozessualer Sicherstellung (ab Bekanntgabe)
 - 20.4.2.2.1 eines Fahrrades mit Hilfsmotor, eines Krafrades mit oder ohne Beiwagen, von Fahrzeugteilen
 - 20.4.2.2.1.1 für die ersten 24 Stunden .. 43,70
 - 20.4.2.2.1.2 für jede weitere angefangene 24 Stunden 5,—
 - 20.4.2.2.2 eines sonstigen Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3.000 kg
 - 20.4.2.2.2.1 für die ersten 24 Stunden .. 44,60
 - 20.4.2.2.2.2 für jede weitere angefangene 24 Stunden 10,—
 - 20.4.2.2.3 Bearbeitungsgebühr für die Verwahrung eines Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3.000 kg bei einem Abschleppdienst für die ersten 24 Stunden nach Bekanntgabe 30,50
 - 20.4.2.2.4 Die Aufwendungen für die Unterbringung eines strafprozessual sichergestellten Fahrzeugs über 3.000 kg durch einen Abschleppdienst sind als besondere Auslagen zu erstatten“.
 - 1.3 Die bisherige Nummer 20.4.4 wird Nummer 20.4.3 und die Textstelle „und 20.4.3 wird gestrichen.

1.4	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	20.5.1	216,20
	20.5.2	129,20
	20.6.1	34,70
	21 erster Gebührensatz	75,—
	zweiter Gebührensatz	3.800,—
	22.1	96,90
	23.1	12,60
1.5	Nummern 24.2 und 24.3 werden Nummern 24.1 und 24.2.	
1.6	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	24.1	7,40
	24.2	9,30
	25	46,30
	26.1.1	13,10
	26.2.1	32,80
	26.3.1	65,60
	26.4.1	98,40
	26.5.1	131,10
	26.6.1	262,30
2.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	3.2	23,10
	4	8,30
	6.1.1	51,70
	6.1.2	72,30
	6.1.3	108,50
	6.2.1	59,40
	6.2.2	83,10
	6.2.3	124,70
	6.3.2	2,—
	6.4.1	77,10
	6.4.2	77,10
	6.5.2	2,—
	6.6.1	51,70
	6.6.2.1	51,70
	6.6.2.2	108,50
	6.7	77,10
	6.8	65,50
	6.9.1	40,10
	6.9.2	84,20
	6.10	74,80
	6.11	51,70
	6.13	80,70
	7	46,30

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 698), wird wie folgt geändert:

1.	Die Nummern 1.1 bis 1.3.3 erhalten folgende Fassung:	
„1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde	
1.1.1	eine Türöffnung	110,—
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen	
1.2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	43,—
1.2.2	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal	
1.2.2.1	Einsatzleitwagen oder Kleinlöschfahrzeug	50,—
1.2.2.2	Löschfahrzeug (auch Tank-/Hamburger Löschfahrzeug)	99,—
1.2.2.3	Rüstwagen oder Rüstgerätewagen	136,—
1.2.2.4	Wechseladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter)	98,—
1.2.2.5	Abrollbehälter (ohne Wechseladerfahrzeug)	
	– Abrollbehälter Spüren und Messen	90,—
	– Abrollbehälter Dekontamination	77,—
	– sonstige Abrollbehälter	17,—
1.2.2.6	Kran	267,—
1.2.2.7	Drehleiter oder Teleskopmastfahrzeug	231,—
1.2.2.8	Kleinlöschboot	12,—
1.2.2.9	Löschboot	697,—
1.2.2.10	Befehlswagen oder Gerätewagen Führung und Kommunikation	497,—
1.2.2.11	Löschunterstützungsfahrzeug	146,—
1.2.2.12	Gerätewagen Wasserrettung	138,—
1.2.2.13	sonstige Gerätewagen	58,—
1.2.2.14	Großrettungswagen	292,—
1.2.2.15	Abschleppfahrzeug	88,—
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal ...	179,—
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe ...	406,—
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	635,—“.
2.	Die Nummern 2.1.1.1 bis 4.2 erhalten folgende Fassung:	
„2.1.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden	170,—
2.1.1.2	je weitere angefangene Stunde	41,—
2.1.1.3	bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung	88,—

2.1.2	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhütungsschauverordnung vom 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	56,—
2.1.3	für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit je angefangene Stunde	56,—
2.1.4	Wegepauschale je Brandverhütungsschau oder je Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung oder je Nachschau ...	61,50
2.1.5	in sonstigen Fällen je angefangene Stunde	56,—
4.	Kampfmittelräumdienst	
4.1	Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Verzeichnissen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	71,—
4.2	Sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	53,50“.
3.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 5.8.1	102,50
	Nummer 5.8.2	160,30
	Nummer 6.1.1	655,—
	Nummer 6.1.2	334,—
	Nummer 6.2.1	655,—
	Nummer 6.2.2	334,—
	Nummer 6.3.1	655,—
	Nummer 6.3.2	334,—
	Nummer 6.4	83,50
	Nummer 6.5	56,—
	Nummer 6.6	111,—
	Nummer 6.7	111,—
	Nummer 6.8	167,—

4.	Nummer 7 erhält folgende Fassung:	
„7.	Bearbeitungszuschläge	
7.1	Zusätzliche Bearbeitungspauschale je Abrechnungsfall (Abrechnungspauschale)	
7.1.1	nach den Nummern 1.1 und 1.2	20,—
7.1.2	nach den Nummern 1.3 und 2 bis 6	10,—
7.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr je von der Leitstelle disponierten und abrechnungsfähigen Einsatz (Leitstellenpauschale)	25,—“.

Artikel 4

Auf Grund der §§ 2, 10, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 700), wird wie folgt geändert:

1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1011	56
	Nummer 1012	70
	Nummer 1013	82
	Nummer 1014	74
	Nummer 1021	45
	Nummer 1022	56
	Nummer 1023	67
	Nummer 1024	60
	Nummer 1025	60
	Nummer 1026	140
	Nummer 1027	160
2.	Hinter Nummer 1028 wird folgende Nummer 1029 angefügt:	
	„1029 in der Urnenwand, je Urne	115“.
3.	In Nummer 104 wird folgende Textstelle angefügt:	
	„. Dies gilt nicht für im Rahmen einer Patenschaft überlassene Grabstätten.“	
4.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1111	1038
	Nummer 1112	824
5.	Hinter Nummer 1112 wird folgende Nummer 1113 angefügt:	
	„1113 Urnenbeisetzung mit herausgehobenem Niveau (gesonderte Themengrabstätte mit aufwendiger Rahmenbepflanzung)	975“.

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1121	1038
Nummer 1122	824
Nummer 201	740
Nummer 202	222
Nummer 21	40
Nummer 221	750
Nummer 222	275

7. Die Nummern 30 bis 3012 erhalten folgende Fassung:

„30	Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle, eines Feier- raums, Abschiedsraums oder Familienzimmers	
301	Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle von Montag bis Freitag	
3011	in den Feierhallen des Hamburger Bestattungsfo- rums	
	je angefangene 90 Minuten	275
3012	in allen anderen Feierhallen oder Kapellen	
	je angefangene 90 Minuten	225“.

8. Die Nummern 3021 und 3022 erhalten folgende Fas- sung:

„3021	in den Feierhallen des Hamburger Bestattungsfo- rums	
	je angefangene 90 Minuten	495
3022	in allen anderen Feierhallen oder Kapellen	
	je angefangene 90 Minuten	395“.

9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3031	155
Nummer 304	275
Nummer 3051	90
Nummer 3052	180
Nummer 306	275
Nummer 307	60
Nummer 308	105
Nummer 311	95
Nummer 312	27
Nummer 3131	73
Nummer 3132	36
Nummer 3133	147
Nummer 401	3050
Nummer 402	600
Nummer 411	30
Nummer 4121	750
Nummer 4122	275
Nummer 421	23
Nummer 422	18
Nummer 43	35
Nummer 4422	150
Nummer 4423	175
Nummer 443	170

10. In Nummer 446 werden die Wörter „von einem bezirklichen Friedhof“ gestrichen.

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 528, 532), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Gebührensatz „32,—“ durch den Gebührensatz „35,50“ ersetzt.
2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 des Liegenschaftskatasters, des Grenznachweises und des geodätischen Bezugssystems“.
3. Nummern 2.2 bis 2.2.2 werden gestrichen.
4. Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.3.4 werden Nummern 2.2 bis 2.2.4.
5. Nummern 2.4 bis 2.4.2 werden gestrichen.
6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.5	35,50
Nummer 4.1	79,—
Nummer 4.2	25,—
Nummer 5.1	35,—
Nummer 5.2	25,—
Nummer 6.3.1	35,50
Nummer 7.1.1	227,—
Nummer 7.1.2	116,—
Nummer 7.1.3	103,—
Nummer 7.2.1	948,—
Nummer 7.2.2	448,—
Nummer 9.1.1	111,—
Nummer 9.1.2	41,—
Nummer 10.1.1	185,—
Nummer 10.1.2	88,—
Nummer 10.2.1	56,—
Nummer 10.3.1	109,—
Nummer 10.3.2	56,—
Nummer 12.1.1	402,—
Nummer 12.2.1	100,—
Nummer 12.2.2	50,—
Nummer 12.3.1	100,—
Nummer 12.3.2	50,—
Nummer 12.4.1	100,—
Nummer 12.4.2	50,—

7. Hinter Nummer 12.5.3 werden folgende Nummern 12.6 bis 12.6.3 angefügt:

„12.6	Interaktive Bodenrichtwertkarte (Nutzung über GeoPortal Hamburg)	
12.6.1	200620 Einmalnutzung bis zu drei Bodenwerten	33,—

- | | | | | | |
|--------|--------|---|--------|-----|---|
| 12.6.2 | 200621 | Jahresgrundbetrag für das Abonnement, je Kalenderjahr | 195,— | 1.2 | In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. durch Anbringen von beweglichen Markisen an Gebäuden auf Privatgrund.“ |
| 12.6.3 | 200622 | Nutzung im Abonnement, je Bodenwert | 8,50“. | 2. | In § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „30 Euro“ durch den Gebührensatz „35 Euro“ ersetzt. |
8. In Nummer 13 wird der bisherige Gebührensatz „165“ durch den Gebührensatz „200“ ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 465), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	1,90
Nummer 2.1.1	130,50
Nummer 2.1.2	106,50
Nummer 2.2.1	192,—
Nummer 2.2.2	240,—
Nummer 2.2.3	256,50
Nummer 3.1	162,—
Nummer 3.2	106,50
Nummer 4.1.1	130,50
Nummer 4.1.2	106,50
Nummer 4.2	192,—

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 29. November 2011 (HmbGVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nummer 11 wird gestrichen.
 - 1.1.2 Die bisherigen Nummern 12 bis 20 werden Nummern 11 bis 19.

2. In § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „30 Euro“ durch den Gebührensatz „35 Euro“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen werden die Eintragungen

„Heidi-Kabel-Platz	I“
„Johannes-Brahms-Platz	I“
„Karolinenplatz	II“
„Tschaikowskyplatz	II“

 eingefügt.
 - 3.1.2 Die Eintragungen

„Karl-Muck-Platz	I“
„Vor dem Holstentor	II“

 werden gestrichen.
 - 3.1.3 Bei der Eintragung „Kurze Mühren“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
 - 3.2 Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Bei der Eintragung „St. Pauli Fischmarkt“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.
 - 3.2.2 Bei der Eintragung „Susannenstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
 - 3.3 Der Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 Bei den Eintragungen „Hinterm Graben (Fußgängerzone)“, „Hude“ und „Kaiser-Wilhelm-Platz“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.
 - 3.3.2 An den nach dem Alphabet bestimmten Stellen werden die Eintragungen

„Kampdeich	I“
„Weidenbaumsweg (Fußgängerzone) ...	I“
„Weidenbaumsweg von Alte Holstenstraße bis Bergedorfer Straße (ohne Fußgängerzone)	II“

 eingefügt.
4. In Anlage 2 wird in Nummer 9 die Textstelle „10 m²“ durch „10 m“ ersetzt.

Artikel 8

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 713), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gebühren für die Erfassung von Restmüll, Altpapier und Bioabfällen in Unterflurbehältern auf öffentlichem und privatem Grund.“
 - 1.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für den Einsatz von Unterflurbehältern zur Erfassung von Bioabfällen auf öffentlichem Grund werden die Gebühren gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 erhoben, auf privatem Grund werden die Gebühren gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 4 erhoben.“
2. § 6b wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift werden die Wörter „zur Erfassung von Restmüll“ angefügt.
 - 2.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „GU“ jeweils durch die Textstelle „GUR“ ersetzt.
3. Hinter § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c

Höhe der Entsorgungsgebühren, Standplatzgebühr, Gestellungsgebühren und Änderungsgebühr für Unterflurbehälter zur Erfassung von Bioabfall

(1) Die Höhe der monatlichen Entsorgungsgebühr gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 für Bioabfall für die wöchentlich einmalige Leerung eines 3000 Liter Unterflurbehälters beträgt monatlich 57,30 Euro (Gebührenklasse B3000). Für Abweichungen in der regelmäßigen Abfuhrhäufigkeit gilt § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 entsprechend. Bei regelmäßig einmaliger Leerung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen beträgt die Entsorgungsgebühr 37,5 v. H. der monatlichen Entsorgungsgebühr für die wöchentlich einmalige Leerung nach Satz 1.

(2) Die Höhe der monatlichen Standplatzgebühr für Unterflurbehälter auf öffentlichem Grund gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 3 beträgt für jede angeschlossene Benutzungseinheit 7,10 Euro (Gebührenklasse Ö2). § 6 Absatz 8 gilt bei Einsatz von Unterflurbehältern nicht.

(3) Die Höhe der Gestellungsgebühr für einen 3000 Liter Unterflurbehälter gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 4 beträgt monatlich 71 Euro (Gebührenklasse GUB3000).

(4) Für Änderungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 bei Unterflurbehältern wird eine Gebühr von 160 Euro (Gebührenklasse U3) erhoben. Die Gebührensätze des § 6 Absatz 1 gelten bei Einsatz von Unterflurbehältern nicht.

(5) Wird ein Unterflurbehälter für Bioabfall über die regelmäßigen Leerungen hinaus zusätzlich im Einzelfall geleert, gilt § 6 Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 6a und § 6b Absätze 1 bis 4“ durch die Textstelle „§§ 6a, 6b und § 6c Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „§ 6b Absatz 5“ die Textstelle „und § 6c Absatz 5“ eingefügt.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 2 wird hinter der Textstelle „§ 6b Absatz 4“ die Textstelle „und § 6c Absatz 4“ eingefügt.
 - 5.2 In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Textstelle „des § 6b Absatz 5“ wird die Textstelle „und des § 6c Absatz 5“ eingefügt.
6. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des § 6 Absätze 1, 6 und 7, § 6b Absätze 4 und 5 sowie § 6c Absätze 4 und 5 wird die Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“

Artikel 9

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Hafengebührenordnung

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 469), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 2.2.4 wird folgende Nummer 2.2.5 angefügt:
„2.2.5 Anerkennung als Decksmann (§ 10 Absatz 1 Nummer 3) oder als schiffahrtskundige Person (§ 10 Absatz 2 Nummer 3) 18,40“.
 - 1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 2.8.1 131,—
Nummer 2.8.2 35,—
 - 1.3 Nummer 2.10.3 erhält folgende Fassung:
„2.10.3 Befreiung von der Hafentotenannahmepflicht (§ 8 Absatz 1) 62,30“.
 - 1.4 Hinter Nummer 2.10.3 werden folgende Nummern 2.10.4 und 2.10.5 angefügt:
„2.10.4 Befreiung von der Hafentotenannahmepflicht (§ 8 Absätze 2 und 3) 81,30
2.10.5 Prüfung für die Lotsbefreiung (§ 12) 148,—“.

1.5	Nummer 5 wird wie folgt geändert:	Nummer 4.1.1	1,15
1.5.1	Buchstabe a erhält folgende Fassung:	Nummer 4.6.2	1,15
	„a) §§ 15, 48, 49 und 55 des Hamburgischen Wasser- gesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. De- zember 2007 (HmbGVBl. S. 501),“.		
1.5.2	Hinter dem Wort „Vorsetzen“ wird das Wort „Hoch- wasserschutzanlagen“ eingefügt.		
2.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		

Artikel 10

Auf Grund der in den Präambeln der Artikeln 1 bis 9
genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser
Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht
anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren-
schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen
oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 2011.

**Vierundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 14. Dezember 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ spezial“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Blumenfest in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Filmfest Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Kultur in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), und die Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte vom 4. November 2011 (HmbGVBl. S. 495) bleiben unberührt.

Hamburg, den 14. Dezember 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte